

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1953	Nummer 40
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten. S. 537.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 3. 1953, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. 537.

D. Finanzminister.

Bek. 24. 3. 1953, Aufteilung des Finanzamts Bonn in ein Finanzamt Bonn-Stadt und ein Finanzamt Bonn-Land. S. 539. — Bek. 24. 3. 1953, Aufteilung des Finanzamts Köln-Süd in ein Finanzamt Köln-Land und ein Finanzamt Köln-Süd. S. 539. — Bek. 24. 3. 1953, Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter in Köln. S. 540.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 541.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: RdErl. 31. 3. 1953, Tarifvertrag S. 541.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 31. 3. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1953. 541/42.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

RdErl. 16. 3. 1953, Einschaltung der Berufsschulen im Interesse des Arbeitsschutzes. S. 549. — RdErl. 30. 3. 1953, Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV), Erteilung des Religionsunterrichtes an Fachschulen. S. 549.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 550.

L. Justizminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

In den Ruhestand versetzt:

Min.Dirigent Prof. Dr. Dr. e. h. St. Prager
Reg.Direktor H. Vins.

— MBl. NW. 1953 S. 537.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1953 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb neu zugelassen.

Mit Wirkung vom 27. Februar 1953:

Hersteller:	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Walther & Cie. A. G. Köln-Dellbrück Waltherstraße	1) „Walther“ Type N 10 Lf — 30 DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis — 30° C Bauart N 10 Lf — 30	1) — 4/53
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik G. m. b. H. Opladen b. Köln Ophovener Str. 14	2) „AKO“ Type N 10 Hn DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbeständig Bauart N 10 Hn	2) — 5/53

Mit Wirkung vom 24. März 1953:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik G. m. b. H. Opladen b. Köln Ophovener Str. 14	3) „AKO“ Type KN 1,5 Klein-Kohlensäure-Löschsch, 1,5 kg Inhalt, mit Gasdüse Bauart CO ₂ — 1,5	3) P 2 — 5/53
	4) „AKO“ Type KS 1,5 Klein-Kohlensäure-Löschsch, 1,5 kg Inhalt, mit schwenkbarem Schneerohr Bauart CO ₂ — 1,5	4) P 2 — 6/53
Fa. Perfekt Feuerlösch-Apparatebau Ernst Loos München 56 Auflegerstr. 42	5) „Perfekt“ Type T 2 DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 2 Liter Inhalt Bauart T 2 L	5) P 1 — 6/53
	6) „Perfekt“ Type N 10 DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbeständig Bauart N 10 Cn	6) P 1 — 7/53
Fa. Minimax G. m. b. H. Stuttgart 1 Reinsburgstr. 198	7) „Minimax“ Type CD 6 Kohlensäureschnee-Löschsch, 6 kg Inhalt, mit Druckhebelventil Bauart CO ₂ — 6h	7) P 2 — 7/53
Fa. „Manus“ Feuerlöschapparate, Inhaber: Helmut Franz Regensburg Luitpoldstr. 7	8) „Manus“ Type Tetra 2 L, DIN-Tetra-Handfeuerlöscher, 2 Liter Inhalt Bauart T 2 L	8) P 1 — 8/53

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 537.

D. Finanzminister

Aufteilung des Finanzamts Bonn in ein Finanzamt Bonn-Stadt und ein Finanzamt Bonn-Land

Bek. d. Finanzministers v. 24. 3. 1953 —
D 2100 — 1252 — II B 1

Gemäß den §§ 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 wird hiermit folgendes bestimmt:

Das Finanzamt Bonn wird mit Wirkung vom 18. April 1953 in ein Finanzamt Bonn-Stadt und in ein Finanzamt Bonn-Land aufgeteilt. Das Finanzamt Bonn-Stadt in Bonn, Welschnonnenstraße 13, ist für die Verwaltung der dem Land Nordrhein-Westfalen ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- und Verkehrsteuern und für die ihm sonst übertragenen Aufgaben für den Stadtkreis Bonn, das Finanzamt Bonn-Land in Bonn, Theaterstraße 1, insoweit für den Landkreis Bonn zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der vorbezeichneten Finanzämter richtet sich im einzelnen nach den §§ 71 — 76 der Abgabenordnung.

In erweiterter Zuständigkeit werden jedoch übertragen:

1. dem Finanzamt Bonn-Stadt für den Bezirk des Finanzamts Bonn-Land (Landkreis Bonn)
 - a) die Verwaltung der Körperschaftsteuer einschl. des von den Körperschaften vorzunehmenden Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen,
 - b) die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer, der Feuerschutzsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Versicherungsteuer,
 - c) der Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken und
 - d) die Betreuung der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen;
2. dem Finanzamt Köln-Körperschaften in Köln, Trajanstraße 18, für den Bezirk des Finanzamts Bonn-Stadt (Stadtkreis Bonn) und für den Bezirk des Finanzamts Bonn-Land (Landkreis Bonn):

die Verwaltung der Erbschaftsteuer, Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wertpapiersteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer und Beförderungsteuer.

— MBl. NW. 1953 S. 539.

Aufteilung des Finanzamts Köln-Süd in ein Finanzamt Köln-Land und ein Finanzamt Köln-Süd

Bek. d. Finanzminister v. 24. 3. 1953 —
O 2100 — 1251 — II B 1

Gemäß den §§ 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 wird hiermit folgendes bestimmt:

Das Finanzamt Köln-Süd wird mit Wirkung vom 1. April 1953 in ein Finanzamt Köln-Land und in ein Finanzamt Köln-Süd aufgeteilt. Das Finanzamt Köln-Land in Köln, Am Weidenbach 2, ist für die Verwaltung der dem Land Nordrhein-Westfalen ganz oder zum Teil zufließenden Besitz- und Verkehrsteuern und für die ihm sonst übertragenen Aufgaben für den Landkreis Köln zuständig. Das Finanzamt Köln-Süd in Köln, Am Weidenbach 6, ist insoweit zuständig für den linksrheinischen Teil des Stadtkreises Köln, der umgrenzt wird vom linken Rheinufer (Rheinmitte ab der südlichen Stadtgrenze

bis zur Südbrücke), dem Bahndamm der Bundesbahn bis zur Unterführung Eifelstraße, dem Eifelwall (ausschließlich), der Luxemburger Straße bis Bahnunterführung (einschließlich), der Offenbachstraße (ausschließlich), dem Zülpicher Wall (ausschließlich), dem Lindenwall (ausschließlich), der Mittellinie Aachener Straße westwärts bis zur Stadtgrenze und der von dort aus nach Süden verlaufenden Stadtgrenze bis zur Rheinmitte.

Die örtliche Zuständigkeit der vorbezeichneten Finanzämter richtet sich im einzelnen nach den §§ 71 bis 76 der Abgabenordnung.

In erweiterter Zuständigkeit werden jedoch übertragen:

1. dem Finanzamt Köln-Körperschaften in Köln, Trajanstraße 18, für den Bezirk des Finanzamts Köln-Land (Landkreis Köln) und für den Bezirk des Finanzamts Köln-Süd (linksrheinische Vororte der Stadt Köln südlich der Aachener Straße)
 - a) die Verwaltung der Körperschaftsteuer einschließlich des von den Körperschaften vorzunehmenden Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen,
 - b) die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Börsenumsatzsteuer, der Wertpapiersteuer, der Wechselsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer, der Erbschaftsteuer, der Beförderungsteuer, der Versicherungsteuer, der Feuerschutzsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer;
2. dem Finanzamt Köln-Süd für den Bezirk des Finanzamts Köln-Alstadt, für den Bezirk des Finanzamts Köln-Nord und für den Bezirk des Finanzamts Köln-Ost:

Die Verwaltung der Steuern der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen;

3. dem Finanzamt Köln-Süd für den Bezirk des Finanzamts Köln-Alstadt und für den Bezirk des Finanzamts Köln-Nord:

Die Verwaltung der Steuern der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

— MBl. NW. 1953 S. 539.

Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter in Köln

Bek. d. Finanzministers v. 24. 3. 1953 —
O 2100 — 2704 — II B 1

Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die bisherige erweiterte Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Körperschaften zur Besteuerung der offenen Handelsgesellschaften und der Kommanditgesellschaften einschließlich des von den Gesellschaften vorzunehmenden Steuerabzugs vom Arbeitslohn sowie zur Besteuerung der Mitunternehmer dieser Gesellschaften für die Finanzämter Köln-Alstadt, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd wird ab 1. April 1953 aufgehoben und dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt Köln-Alstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd übertragen;
2. die bisherige erweiterte Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Nord zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für die Finanzämter Köln-Alstadt, Köln-Körperschaften, Köln-Ost und Köln-Süd wird ab 1. April 1953 aufgehoben und dem Finanzamt Köln-Körperschaften in Köln, Trajanstraße 18, für die Bezirke der Finanzämter Köln-Alstadt, Köln-Körperschaften, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost und Köln-Süd übertragen;
3. die bisherige erweiterte Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Nord zur Durchführung der Einheitsbewertung des Grundbesitzes für die Finanzämter Köln-Alstadt und Köln-Süd wird ab 1. April 1953 aufgehoben und dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt Köln-Alstadt, Köln-Land und Köln-Süd übertragen.

— MBl. NW. 1953 S. 540

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

In den Ruhestand versetzt:

Bergrat A. Klicker.

— MBl. NW. 1953 S. 541.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Tarifvertrag

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1953 — I A 4 Tgb.Nr. 564/53

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Finanzminister

einerseits

und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird für die Arbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Die Anlage 1 des Tarifvertrages vom 1. August 1951 „Verzeichnis der Lohngebiete zum Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen“ erhält folgende Fassung:

Lohngebiet S:

Regierungsbezirk Köln:

Die Forstämter Königsforst, Ville, Kottenforst.

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Forstämter Benrath und Wesel.

Alle übrigen Forstämter gehören zum Lohngebiet I.

§ 2

Anstelle der Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 1. August 1951 „Lohntafel zum Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen“ tritt die nachfolgende Lohntafel:

Zeitlohn je Stunde für	v. H. des Männer- grundlohns	Lohngebiet S Pfg.	I
Waldarbeiter			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	100	121	112 (Männer- grundlohn)
" " 18. "	90	109	101
" " 16. "	75	91	84
" " 14. "	60	73	67
Waldarbeiterinnen			
nach vollendetem 20. Lebensjahr	80	97	90 (Frauen- grundlohn)
" " 18. "	70	85	78
" " 16. "	60	73	67
" " 14. "	50	61	56

§ 3

Der Tarifvertrag tritt am 1. April 1953 in Kraft. Er gilt bis zum 31. März 1954. Innerhalb der Laufzeit kann die Lohntafel nach § 2 mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Düsseldorf, den 12. März 1953.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Peters.

Der Finanzminister:

i. V. Franken.

Die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Lohmeyer, Warzecha.

— MBl. NW. 1953 S. 541.

G. Arbeitsminister

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1953.

Mitt. d. Arbeitsministers v. 31. 3. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3004	Tarifvereinbarung für die Angestellten im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 13. 2. 1953	1. 2. 1953	252/3
3005	Tarifvertrag über die Schichtzeitverkürzung für Bergarbeiter untertage nebst Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung in besonders gelagerten Fällen vom 26. 2. 1953	1. 4. 1953	1199/7
3006	Tarifvereinbarung über die Schichtzeitverkürzung für Bergarbeiter untertage im Aachener Steinkohlenrevier nebst Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung bei heißen Betriebspunkten und in besonders gelagerten Fällen vom 12. 3. 1953	1. 4. 1953	1199/8
3007	Tarifvertrag über die Schichtzeitverkürzung für Bergarbeiter untertage im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau einschl. Ibbenbüren nebst protokollarischer Erklärung und Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung in besonders gelagerten Fällen vom 17. 3. 1953	1. 4. 1953	1199/9
3008	Lohntarifvertrag für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 25. 2. 1953	1. 2. 1953	1327/5
3009	Tarifvertrag für die Arbeiter im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 26. 1. 1953	1. 2. 1953	1828
3010	Lohnvereinbarung für die Arbeiter der Eisenerz- und Metallerzgruben Nammen, Wohlverwahrt und Porta vom 4. 2. 1953	1. 1. 1953	1829
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3011	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie in der britischen Besatzungszone vom 4. 3. 1953	1. 3. 1953	1834

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3012	Lohntarifvertrag für die in den Werken Stolberg und Herzogenrath der Vereinigten Glaswerke, Aachen, beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer vom 22. 1. 1953	1. 1. 1953	1839
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3013	Vereinbarung vom 14. 3. 1953 zur Änderung der Auslösungstafel zum Bundes-Montagetarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 31. 10. 1950	1. 3. 1953	847/5
3014	Vereinbarung vom 14. 3. 1953 zur Änderung der §§ 4 und 5 der Bundestarifverträge für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues vom 31. 10. 1950 und 1. und 20. 11. 1951	1. 3. 1953	847/6
3015	Vereinbarung vom 14. 3. 1953 zur Änderung der Auslösungstafel für den Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbau vom 21. 12. 1951 zum Bundesmontagetarif für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 31. 10. 1950	1. 3. 1953	847/7
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
3016	Tarifvertrag vom 20. 3. 1953 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohnabkommens für die rechtsrheinische Textilindustrie vom 2. 5. 1951	1. 3. 1953	219/33
3017	Lohntarifvereinbarung vom 26. 3. 1953 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für die gewerblichen Arbeiter der Düren-Euskirchner Textilindustrie vom 26. 5. 1951	1. 3. 1953	828/2
3018	Lohntarifvertrag für das Textilhandwerk des Bundesgebietes vom 23. 2. 1953	23. 2. 1953	981/3
3019	Vereinbarung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 1. 10. 1952 auf die Mitglieder des DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen vom 20. 3. 1953	20. 3. 1953	1700/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
3020	Lohntarifvereinbarung vom 19. 3. 1953 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Papier erzeugende Industrie von Düren, Euskirchen und Umgebung vom 17. 4. 1951	1. 4. 1953	301/3
3021	Gehaltstarifvertrag nebst Abkommen über Erziehungsbeihilfen für die Papier erzeugende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 25. 2. 1953	1. 3. 1953	862/4
3022	Lohntarifvertrag nebst Abkommen über Erziehungsbeihilfen für die Papier erzeugende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 25. 2. 1953	1. 3. 1953	1833
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
3023	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte des graphischen Gewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1953	1. 1. 1953	682/6
3024	Lohntarifvertrag für das Formstechergewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 13. 2. 1953	14. 2. 1953	1051/6
3025	Lohntarifvereinbarung vom 12. 2. 1953 zur Änderung der Lohntarifvereinbarung für die Licht- und Fotopausereien vom 27. 4. 1950	15. 2. 1953	1162/2
3026	Manteltarifvertrag für alle Betriebe der gewerblichen Licht- und Fotopausereien im Bundesgebiet vom 21. 12. 1949 nebst Anhang zu § 13 (Schlichtung von Streitigkeiten)	1. 1. 1950	1827
3027	Vereinbarung vom 12. 2. 1953 zur Änderung der §§ 3 und 8 der Manteltarifvereinbarung für die Licht- und Fotopausereien vom 21. 12. 1949	1. 3. 1953	1827/1
3028	Tarifliche Vereinbarung (Verhandlungsbericht) über die Änderung des Deutschen Schriftgießertarifs von 1925, Teil 2 (Bundes-Stücklohn-Tarif) vom 20. 2. 1953	1. 3. 1953	1836
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3029	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen nebst Anhang vom 29. 1. 1953	1. 1. 1953	622/12
3030	Vereinbarung vom 11. 2. 1953 über den Beitritt des DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen — zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1949		622/13
3031	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen nebst Anhang zum Gehaltstarifvertrag vom 11. 2. 1953 — abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen —	1. 1. 1953	622/14
3032	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Betriebe des Bäckereihandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1953	1. 3. 1953	1325/3
3033	Tarifvertrag über die Erhöhung der Angestelltegehälter bei der Firma F. Wulf, Abt. der Norddeutsche Hefeindustrie AG., Werl, vom 7./10. 3. 1953	1. 2. 1953	1351/2
3034	Nachtrag vom 26. 1. 1953 zum Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in der Zigarren-, Zigarillos- und Stumpfenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 12. 1. 1953		1773/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3035	Manteltarifvertrag für die Angestellten in den Auslieferungslägern der Firma Brinkmann GmbH., Tabak- und Cigarettenfabriken in Bremen vom 25. 2. 1953	1. 1. 1953	1831
3036	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der dem Fachverband der Stärkeindustrie angehörigen Betriebe der Weizenstärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1953	1. 3. 1953	1832
3037	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brauereien der Brauereiarbeitsgemeinschaft Siegen vom 7. 3. 1953	15. 2. 1953	1840
3038	Lohntarifvertrag für die Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen nebst Abkommen über die Erhöhung der Angestelltegehälter vom 7. 11. 1952	1. 11. 1952	1841
Gewerbegruppe XX (Bekleidungs-gewerbe)			
3039	Tarifvereinbarung für die kaufm. und techn. Angestellten in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen nebst Protokollnotiz vom 19. 2. 1953	1. 2. 1953	1835
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
3040	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das Ofensetzer- und Keramikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 17. 3. 1953	1. 4. 1953	313/5
3041	Tarifvertrag vom 28. 1. 1953 zur Änderung des Anhangs 5 für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe vom 17. 7. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 8. 2. 1952	9. 2. 1953	700/37
3042	Lohntarifvertrag für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1953	16. 2. 1953	977/3
3043	Vereinbarung zur Neuregelung der Löhne im Gerüstbaugewerbe in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein vom 20. 2. 1953	1. 4. 1953	1247/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
3044	Vereinbarung über die Eingruppierung der Arbeitskräfte in den gewerblichen Wäschereien vom 25. 4. 1952 als Anlage zur Lohntarifvereinbarung vom 11. 7. 1951		1232/1
3045	Vereinbarung über die Eingruppierung der Arbeitskräfte in den Kleiderfärbereien und chem. Reinigungsbetrieben vom 25. 4. 1952 als Anlage zur Lohntarifvereinbarung vom 11. 7. 1951		1232/2
3046	Lohntarifvereinbarung für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Kleiderfärberei- und Chemischreinigungs-Gewerbes sowie Kleiderpflegebetriebe und Bügelanstalten in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hessen, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Pfalz vom 24. 2. 1953	23. 2. 1953	1232/3
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
3047	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 18. 11. 1952 über die Beteiligung der Gewerkschaft Bau—Steine—Erden an den Tarifverträgen für die Angestellten der Wohnungswirtschaft vom 18. 12. 1950/27. 4. 1951/4. 4. 1952		945/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
3048	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Weitergeltung der Urlaubsregelung für die Lohnempfänger und Hausangestellten der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 13. 6. 1951 im Urlaubsjahr 1953/54 vom 1. 3. 1953		1260/1
3049	Vereinbarung vom 9. 2. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 20. 5. 1952 — Ergänzung zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1952	1594/6
3050	Vereinbarung vom 9. 2. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 20. 5. 1953 — Ergänzung zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1952	1635/4
3051	Vereinbarung vom 10. 2. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 20. 5. 1952 — Ergänzung zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1952	1648/4
3052	Vereinbarung vom 18. 2. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 20. 5. 1952 — Ergänzung zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse für das Deutsche Reich von 1877 vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1952	1698/2
3053	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Innungskrankenkassen und deren Verbände vom 30. 1. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1751/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3054	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Innungskrankenkassen und deren Verbände im Bundesgebiet vom 30. 1. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1751/2
3055	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 10. 1. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1818
3056	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 10. 1. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1818/1
3057	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen vom 10. 1. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1819
3058	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 20. 1. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	1820
3059	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen vom 20. 1. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1953	1820/1
3060	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 1. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1821
3061	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 20. 2. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1822
3062	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 1. 1953	1. 1. 1953	1823
3063	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 10. 2. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1824
3064	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 10. 2. 1953	1. 1. 1953	1825
3065	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und deren Verbände im Bundesgebiet vom 10. 2. 1953 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1953	1826
3066	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen und deren Verbände vom 20. 2. 1953 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1953	1826/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3067	Tarifvertrag Nr. I zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 21. 2. 1953	1. 1. 1953	1837
3068	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge in den Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagbetrieben im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 14. 1. 1953	1. 1. 1953	1838
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
3069	Tarifvertrag zur Erhöhung der Gehälter und Löhne im Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Gelsenkirchen vom 16. 12. 1952 nebst Anlagen	1. 12. 1952	1395/7
	Lohn- und Gehaltstabelle für das Kölner Gaststätten- und Hotelgewerbe		1395/7 Anlage 1
	Lohn- und Gehaltstafel/Garantielöhne für das Duisburger Gaststätten- und Hotelgewerbe		1395/7 Anlage 2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3070	Vereinbarung vom 17. 2. 1953 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord e. V. vom 27. 4. 1951	1. 1. 1953	1096/4
3071	Tarifvertrag vom 21. 3. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen und Einrichtungen des Bundes vom 19. 6. 1951	1. 4. 1953	1225/2
3072	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Bundesverwaltung und der Gemeinden vom 17. 3. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 1. 1953	1730/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3073	Tarifvereinbarung über die Anwendung der Tarifvereinbarung über Weihnachtsgewehndungen an die Arbeitnehmer der Gemeinden vom 5. 11. 1952 auf die Mitglieder des Berufsverbandes katholischer Fürsorgefrauen vom 5. 11. 1952		1743/6
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
3074	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der industriellen Betriebe der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 19. 2. 1953	19. 2. 1953	1830
3075	Rahmentarifvertrag für die Angestellten der industriellen Betriebe der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 2. 3. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV — Deutschen Handlungsgehilfen-Verband, Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen)	2. 3. 1953	1830/1
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt: Gewerbegruppe I, II, XI, XV—XVIII, XXII, XXIV, XXV und XXXI.			

— MBl. NW 1953 S. 541/42.

J. Kultusminister

Einschaltung der Berufsschulen im Interesse des Arbeitsschutzes

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1953 —
II E gen — 28 — 124/53

Aus der Erkenntnis, daß es von wesentlicher Bedeutung und von besonderer Wirkung ist, wenn das Gedankengut über die Unfallverhütung möglichst früh an den Menschen herangebracht wird, ist auf diesem Gebiet die Einschaltung der Berufsschulen und deren Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen des Arbeitsschutzes besonders wichtig. Ein reger Gedankenaustausch der Berufsschullehrer mit den Gewerbeaufsichtsbeamten ist ein geeignetes Mittel, dem Gewerbelehrer die Bedeutung des Arbeitsschutzes als soziales und volkswirtschaftliches Problem näher zu bringen. Wenn auch die Lehrpläne der Berufsschulen die Unfallverhütung, das Sozialversicherungswesen, den Jugendschutz und die Gewerbeaufsicht berücksichtigen, so bleibt doch der theoretische Lehrstoff nur dann haften, wenn er in enger Berührung mit der Praxis an den Jugendlichen herangetragen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter mit den Berufsschulen notwendig. Diese Zusammenarbeit geschieht zweckmäßigerweise durch Vorträge der Gewerbeaufsichtsbeamten vor fachlichen Arbeitsgemeinschaften der Berufsschullehrer. Außerdem können die Gewerbeaufsichtsämter die Lehrkräfte mit Material über besonders prägnante Unfälle, die sich in der dem Jugendlichen bekannten Umgebung ereignet haben, versehen. Auch besteht die Möglichkeit, durch geeignete Gewerbeaufsichtsbeamte Vorträge (nach Möglichkeit mit Lichtbildern) vor den Berufsschulklassen halten zu lassen. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, daß die Berufsschullehrer im Fachkundeunterricht jeweils bei der Behandlung der Maschinen und der einzelnen Arbeitsweisen auch die besonderen Gefahren und ihre Verhütungsmöglichkeiten behandeln, damit die Jugendlichen laufend mit den Gedanken der Unfallverhütung vertraut gemacht werden.

Dieser Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 549.

Durchführung des Schulgesetzes (Abschnitt IV), Erteilung des Religionsunterrichts an Fachschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1953 —
II E gen 11 — 105/53 II E 4

Mit meinem Erl. vom 29. Januar 1953 — II E gen 05 Nr. 3/53/II E 4 habe ich Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

und Berufsfachschulen getroffen. Im letzten Abschnitt dieses Erl. vom 29. Januar 1953 heißt es: Wegen des Religionsunterrichts an den Fachschulen (§ 31 Abs. 3 SchG) bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

§ 31 Abs. 3 des Schulgesetzes lautet:

„In Schulen, die einer besonderen Fachausbildung dienen, ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach, soweit er an diesen Schulen zur Berufsausbildung gehört. Im übrigen ist er auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses einzurichten.“

Hierzu bemerkte ich folgendes:

1. Unter § 31 Abs. 3 Satz 1 fallen solche Fachschulen, die für einen Erziehungsberuf ausbilden, für dessen Ausübung die Erteilung des Religionsunterrichts erwartet wird oder die Fragen der religiös-sittlichen Erziehung von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören: Fachschulen für Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnenseminare und Wohlfahrtsschulen.
2. Wo bisher an landwirtschaftlichen Fachschulen sowie an höheren Frauenfachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Art Religionsunterricht erteilt wird, behält es hierbei sein Bewenden.
3. In allen anderen Fällen ist an Fachschulen auf Begehren von mindestens zwölf Schülern eines Bekenntnisses Religionsunterricht einzurichten (§ 31 Abs. 3 Satz 2 SchG).
4. Im übrigen finden hinsichtlich der Durchführung des Religionsunterrichts an den Fachschulen die Bestimmungen des vorgenannten Erl. v. 29. Januar 1953 sinngemäß Anwendung.

Dieser Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt. Er ist den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Berufsverbänden gesondert zugegangen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 549.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Reg.-Baurat K. Heynrichs von der Außenstelle Essen zum Reg.- und Baurat.

— MBl. NW. 1953 S. 550.

